

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den
Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern**

— Drucksache 8/1039 —

A. Problem

Im Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 21. Januar 1976 (BGBl. I S. 173) wurde die Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens zwischen dem Bund und den Ländern zeitlich auf die Jahre 1975 und 1976 begrenzt (Aufteilungsverhältnis der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern für das Jahr 1975: 68,25 v. H. zu 31,75 v. H.; für das Jahr 1976: 69 v. H. zu 31 v. H.). Für die Zeit ab 1. Januar 1977 ist eine gesetzliche Neuregelung des Beteiligungsverhältnisses von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer erforderlich.

B. Lösung

Die Regierungschefs des Bundes und der Länder haben sich am 1. Juli 1977 auf ein neues Beteiligungsverhältnis, befristet auf die Jahre 1977 und 1978, geeinigt. Danach sollen für das Jahr 1977 — gegenüber dem Jahr 1976 unverändert — dem Bund 69 v. H. und den Ländern 31 v. H. und für das Jahr 1978 dem Bund 67,5 v. H. und den Ländern 32,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens zustehen. Daneben sollen für die Jahre 1977 und 1978 den leistungsschwachen Ländern Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zur zusätz-

lichen Verstärkung ihrer Finanzkraft Ergänzungszuweisungen des Bundes in Höhe von zusammen jährlich 1,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens — wie für die Jahre 1974 bis 1976 — gewährt werden.

Der Ausschuß empfiehlt, dem vorliegenden Gesetzentwurf, der diesem Verhandlungsergebnis Rechnung trägt, zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Aus der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer für das Jahr 1978 fließen den Ländern (einschließlich Gemeinden) unter Zugrundelegung der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 22./24. August 1977 folgende zusätzliche Einnahmen zu:

Haushaltsjahr 1978: 1 089 Millionen DM.

Die Steuereinnahmen des Bundes sind entsprechend geringer.

Auf den Bericht des Haushaltsausschusses nach § 96 der Geschäftsordnung wird hingewiesen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1039 — mit der Maßgabe, daß in Artikel 2 anstelle der Worte „§ 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1“ die Worte „Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1“ einzufügen sind, im übrigen jedoch unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Dezember 1977

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Dr. Langner	Dr. Spöri
Vorsitzende	Berichterstatte	

Bericht der Abgeordneten Dr. Langner und Dr. Spöri

Die Vorlage — Drucksache 8/1039 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 55. Sitzung am 10. November 1977 dem Finanzausschuß federführend, dem Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 9. Dezember 1977 beraten.

Der Finanzausschuß empfiehlt, vorbehaltlich einer gegenteiligen Stellungnahme des Haushaltsausschusses, die zwischen der Bundesregierung und den Ländern vereinbarte Neuverteilung der Umsatzsteuer durch die Annahme des Gesetzes zu bestätigen. Das Problem des Finanzausgleichs zwischen dem Bund, den Ländern und auch den Gemeinden bleibt auch

danach weiter auf der Tagesordnung des Finanzausschusses, weil er sich auf Grund von Vorschlägen zur Änderung der Gemeindefinanzstruktur — Drucksachen 8/593, 8/881, 8/923, 8/1147, 8/1209 — weiter mit dem Gesamtkomplex zu befassen hat; über das Ergebnis dieser Beratung wird er noch gesondert berichten. Ferner hat der Ausschuß um laufende Unterrichtung über die Bemühungen des Bundeskanzlers und die Ministerpräsidenten der Länder, zu einem rationelleren Verfahren bei der Neuverteilung der Umsatzsteuer zu gelangen, gebeten.

Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzeswortlauts ist lediglich eine notwendige Korrektur der Berlin-Klausel.

Bonn, den 12. Dezember 1977

Dr. Langner	Dr. Spöri
Berichterstatte	